



## Satzung

Verein „Offene Werkstatt Böblingen e.V.“ (OWBB e.V.)

### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Offene Werkstatt Böblingen“. Der Verein soll mit diesem Namen ins Vereinsregister eingetragen werden und nach Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“ beziehungsweise e.V. führen.

1. Der Sitz des Vereins ist **Böblingen**.
2. Das erste Geschäftsjahr beginnt an dem Tag der Eintragung und endet am darauffolgenden 31.12. Danach ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

### §2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist:
  1. die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
  2. die Förderung des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes
  3. die Förderung der Volks- und Berufsbildung
3. Der Verein fühlt sich der Nachhaltigkeit verpflichtet und verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere durch:
  1. die Einrichtung und den Betrieb einer entsprechend ausgestatteten offenen Werkstatt in Böblingen
  2. die Bereitstellung von Werkzeugen und Räumlichkeiten zur gemeinsamen Nutzung
  3. die Befähigung von Bürgern, eigene handwerkliche Projekte zu realisieren
  4. die Bewahrung und Entfaltung handwerklicher, kultureller und sozialer Fähigkeiten der Menschen
  5. die Förderung einer regionalen Gemeinschaft, die es den Bürgern ermöglicht sich handwerklich weiterzuentwickeln und Neues zu lernen
  6. die Schaffung einer Kultur und Förderung des Bewusstseins Dinge nachhaltig zu nutzen, sie zu reparieren und instand zu halten, anstatt sie wegzuworfen
  7. die Möglichkeit innovativ, kreativ und künstlerisch tätig sein, allgemein Formen von Kunst und Kultur zu fördern
  8. das Ermöglichen von Workshops zur Förderung von ökologischem, nachhaltigem und handwerklichem Handeln
  9. die Zugänglichkeit neuer Technologien für die Allgemeinheit niederschwellig zu ermöglichen
  10. die Vernetzung von bestehenden, lokalen Gruppen (bspw. u.a. Urban Gardening, Foodsharing, Fahrrad- und Lastenradinitiativen, Stammtischen, Repair Cafe)
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
  2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins
  3. Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
  4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt **Böblingen, 71032 Böblingen, Marktplatz 16**. Die Stadt hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### §3 Beitritt, Stimmrecht

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich erfolgen.
  1. Der Vorstand beschließt mit relativer Mehrheit über einen Aufnahmeantrag.
  2. Im Fall der Annahme wird diese mit Bekanntgabe an die beantragende Person wirksam.
  3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf einer Begründung.
  4. Im Falle der Ablehnung eines Antrags kann eine Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung durch die betroffene Person verlangt werden.

### §4 Ausschluss

1. Einen Antrag auf Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann jedes Mitglied des Vereins oder ein Vorstandsmitglied beim Vorstand stellen. Dem Betroffenen, gegen den sich der Ausschlussantrag richtet, ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Gründe für einen Ausschluss sind unter anderem:
  - die fortgesetzte Nichtzahlung von Beiträgen,
  - der fortgesetzte oder gravierende Verstoß gegen Vereinspflichten, insbesondere die Vereinssatzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands,
  - vereinsschädigendes Verhalten,
  - vorsätzliche Straftaten zu Lasten des Vereins oder Vereinsmitgliedern im Rahmen des Vereinslebens,
  - oder ähnlich schwerwiegende Gründe.
2. Der Vorstand soll prüfen, ob eine Abmahnung oder eine sonstige Sanktion beziehungsweise Regelung ausreichend erscheint. Andernfalls kann der Vorstand einen Ausschluss einmütig beschließen.
3. Im Falle der Ablehnung eines Antrags auf Ausschluss können die Mehrheit des Vorstands oder 10 Prozent der Mitglieder eine Abstimmung der Mitgliederversammlung verlangen. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen einen Ausschluss beschließen.
4. Der Ausschluss wird durch Bekanntgabe an die ausgeschlossene Person wirksam. Überzahlte Mitgliedsbeiträge sind zu erstatten. Im Übrigen gelten bei einem Vereinsausschluss die Rechtsfolgen wie bei einer Kündigung.

### §5 Kündigung, Austritt

1. Die Mitgliedschaft endet bei einer natürlichen Person durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch einen Ausschluss.
2. Die Kündigung eines Mitglieds muss schriftlich oder in Textform gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden.
3. Die Mitgliedschaft ist mit einer Frist von einem Monat zum fälligen Jahresbeitrag (Monat des Vereinsbeitritts) kündbar
4. Vor Austritt entstandene Mitgliedsbeiträge sind zu zahlen.

### §6 Mitgliedsbeitrag und Beitrittsgebühr

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Alle Mitglieder haben regelmäßig einen Mitgliedsbeitrag, der in der Beitragsordnung festgelegt wurde, zu zahlen.
3. Die Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, für den Mitgliedsbeitrag ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

### §7 Organe des Vereins

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## §8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Kalenderjahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds oder sofern vom Mitglied ausdrücklich gewünscht in Schriftform. Aus diesem Grund wird die E-Mail-Adresse bzw. die Anschrift der Mitglieder erhoben und gespeichert.
  1. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen
  2. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
2. Ein rechtzeitig vor Ablauf der Einladungsfrist eingehender Antrag eines Mitglieds ist in die Tagesordnung aufzunehmen.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
4. Sitzungsleitung und Hausrecht auf der Mitgliederversammlung obliegen dem Vorstand. Der Vorstand kann die Sitzungsleitung delegieren.
5. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer. Diese müssen Mitglieder des Vereins und dürfen keine Mitglieder des Vorstands sein. Scheidet ein Kassenprüfer im ersten Jahr seiner Amtszeit aus dem Amt aus, so wählt die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung einen Ersatz für den Rest der Amtszeit.
6. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Der Vorstand kann die Teilnahme externer Personen in begründeten Fällen untersagen.
7. Die Mitgliederversammlung kann jede Entscheidung des Vorstands mit einer Zweidrittelmehrheit ändern.
8. Auf der Mitgliederversammlung muss der Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Zeit danach bis zur Mitgliederversammlung berichten. Der Vorstand kann einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vorlegen.
9. Der Vorstand bzw., im Falle einer Wahl auf der Mitgliederversammlung, der neue Vorstand, soll einen Ausblick auf die geplanten Aktivitäten des Vereins geben.
10. Die Mitgliederversammlung kann sowohl als Präsenz-, virtuelle als auch hybride Versammlung durchgeführt werden.

## §9 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und die Führung seiner Geschäfte. Rechtsgeschäfte, die zu einer Verpflichtung des Vereins über 1.000 Euro führen, bedürfen der Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder.

Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung:

  1. Grundstücksgeschäfte
  2. Verträge mit einem Betrag von mehr als 10.000 Euro
2. Der Vorstand im Sinne §26 BGB besteht aus:
  1. einem Vorsitzenden
  2. einem stellvertretenden Vorsitzenden
  3. einem Finanzvorstand
3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
6. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Alle Mitglieder des Vorstands müssen voll geschäftsfähig sein.
7. Es besteht die Möglichkeit bis zu sechs zusätzliche Beisitzer in den Vorstand zu wählen
8. Die Wiederwahl aller Mitglieder des Vorstands ist zulässig.
9. Der Rücktritt eines Vorstands ist schriftlich gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied zu erklären.
10. Die Vorstandstätigkeit endet mit Zugang einer entsprechenden Erklärung nach Abs. 9, dem Verlust der Geschäftsfähigkeit oder dem Tod.
11. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen, wenn andernfalls die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten würde.

12. Scheidet der Vorsitzende aus, so wählt der verbliebene Vorstand aus seiner Mitte einen neuen Vorsitzenden für den Rest der Legislaturperiode. Dies kann auch ein nach Abs. 10 nachgerücktes Vorstandsmitglied sein.
13. Der Widerruf der Berufung zum Vorstand (auch die Abberufung oder Abwahl) durch die Mitgliederversammlung ist nur aus wichtigem Grund im Sinne des § 27 Absatz 2 BGB möglich.
14. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.
15. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig im Interesse des Vereins durchzuführen.

#### **§10 Beitreibungspflicht**

1. Der Vorstand kann aus sozialen, finanziellen oder sonstigen Gründen mit einfacher Mehrheit beschließen, von der vollständigen Beitreibung fälliger Mitgliedsbeiträge abzusehen. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, auf der folgenden Mitgliederversammlung über die Höhe des Verzichts und die Gründe zu berichten.
2. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitglieds aus sozialen, finanziellen oder sonstigen Gründen mit einfacher Mehrheit beschließen, ein Mitglied befristet oder dauerhaft von der Entrichtung des vollen Mitgliedsbeitrags zu befreien. Auf gleiche Weise kann eine Befreiung für die Zukunft aufgehoben werden.

#### **§11 Stimmrecht, Wahlen, Abstimmungen, Beschlussfähigkeit**

1. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme bei allen Wahlen und Abstimmungen im Verein. Bei Geschäftsunfähigen wird das Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
2. Alle Wahlen und Abstimmungen sind nicht geheim, es sei denn, die Satzung bestimmt dies. Ein Viertel der anwesenden Mitglieder kann bestimmen, dass eine Wahl oder Abstimmung geheim zu erfolgen hat.
3. Eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder immer beschlussfähig.

#### **§12 Haftung und Auslagenersatz**

1. Personen, die mit Zustimmung des Vereins für diesen tätig sind, haften dabei für dem Verein zugefügte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Personen, die mit Zustimmung des Vereins für diesen tätig sind, sind von der Haftung, die dabei gegenüber Dritten entsteht, freizustellen; es sei denn, sie haben den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
3. Abs. 1 und Abs. 2 gelten auch für den Vorstand.
4. Personen, die im Auftrag oder mit Zustimmung des Vorstandes für den Verein tätig werden, haben einen Anspruch auf Ersatz notwendiger Kosten im Sinne des § 670 BGB.
5. Die Haftung des Vereins aus jeder rechtsgeschäftlichen Tätigkeit seiner Organe und seiner Vertreter ist in allen Fällen auf das vorhandene Vermögen des Vereins beschränkt. Eine darüberhinausgehende persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder oder Organe ist ausgeschlossen.
6. Der Vorstand verpflichtet sich, seiner Sorgfaltspflicht nachzukommen und sowohl die Mitglieder als auch den Verein selbst durch entsprechende Möglichkeiten abzusichern (bspw. Versicherungen)